



Deutsche
Hochschule der Polizei

Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 24.09.2012

Nr. 9

Inhalt

Seite

Berufungs- und Besetzungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (BeBeO-DHPol)
vom 16.05.2012 113



Herausgegeben von der
Deutschen Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster

www.dhpol.de

Berufungs- und Besetzungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (BeBeO-DHPol)

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 DHPolG hat der Senat der DHPol am 16.05.2012 diese Berufungs- und Besetzungsordnung erlassen, die das Kuratoriums in seiner Sitzung am 21.09.2012 gemäß § 36 Abs. 1 DHPolG genehmigt hat.

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle.....	1
§ 3 Berufungs- /Besetzungskommission.....	2
§ 4 Ausschreibung.....	3
§ 5 Verfahrensregeln.....	4
§ 6 Berufungs-/ Besetzungsverfahren.....	5
§ 7 Vorauswahl.....	6
§ 8 Probelehrveranstaltung und Fachgespräch.....	6
§ 9 Berufungs-/ Besetzungsbericht.....	7
§ 10 Externe Begutachtung.....	8
§ 11 Abschluss des Verfahrens.....	9
§ 12 Ausstattung, Zielvereinbarung.....	10
§ 13 Reisekosten.....	10
§ 14 In-Kraft-Treten.....	10

Präambel

¹Die Deutsche Hochschule der Polizei ist die wissenschaftliche Hochschule für Führungskräfte des höheren Dienstes der Polizeien des Bundes und der Länder und das wichtigste Forum für Wissenschaft und Praxis zur Diskussion polizeilicher Fragen in Deutschland. ²Sie bietet zukünftigen Führungskräften der Polizei eine interdisziplinäre, berufsfeldbezogene und international orientierte Hochschulausbildung auf universitärem Niveau. ³Der besondere Charakter der Hochschule als wissenschaftliche Hochschule für die Aus- und Fortbildung von Beamtinnen und Beamten für den höheren Dienst in der Polizei spiegelt sich in der Struktur des Lehrpersonals wider, das insbesondere aus Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben besteht. ⁴Die Berufungs- und Besetzungsordnung verfolgt insbesondere die Ziele, das Berufungs- und Besetzungsverfahren qualitativ, transparent und effizient zu gestalten und für die unterschiedlichen Gruppen ein jeweils adäquates Verfahren zu gewährleisten.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15.02.2005 (GV. NRW 2005 S. 88) und des Abkommens über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 08.02.2006 (GV. NRW 2006 S. 116) sowohl das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren (§ 20 DHPolG - Berufungsverfahren) als auch das Verfahren zur Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten (§ 24 DHPolG - Besetzungsverfahren).

§ 2 Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle

(1) ¹Für jede zu besetzende Stelle einer Professorin/ eines Professors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, wird auf Antrag der Präsidentin/ des Präsidenten ein Beschluss des Senats nach Abs. 2 getroffen. ²Der Senatsbeschluss soll in absehbaren Fällen (insbesondere Erreichen der Altersgrenze; Ende des Abordnungszeitraumes) 12 Monate vor Freiwerden der Stelle beantragt werden. ³Wird eine Stelle aus Altersgründen frei, so hat die Präsidentin/ der Präsident 18 Monate im Voraus eine Erklärung einzuholen, ob die oder der Ausscheidende einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns beabsichtigt.

(2) ¹Der Senatsbeschluss enthält Angaben insbesondere über

a) Profil und Aufgabengebiet der auszuschreibenden Stelle

b) vorgesehene oder mögliche Besoldungsgruppe.

§ 3 Berufungs- /Besetzungskommission

(1) ¹Die Mitglieder der Berufungs- und Besetzungskommissionen werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten vorgeschlagen und vom Senat durch Beschluss bestätigt.

(2) ¹Der Berufungs-/ Besetzungskommission darf nicht angehören, wer die ausgeschriebene Stelle innehat oder innegehabt hat. ²Die Berufungskommission wählt in der ersten Sitzung eine Professorin oder einen Professor zur/zum Vorsitzenden. Die Besetzungskommission wählt in der ersten Sitzung eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, zur/zum Vorsitzenden.

(3) ¹Der Berufungskommission gehören vier Professorinnen/ Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden an. ²Eines der professoralen Mitglieder muss das Fach oder ein inhaltlich verwandtes Fach, für das die Berufung beabsichtigt ist, vertreten. ³Mitglied der Berufungskommission als stimmberechtigtes professorales Mitglied kann auch eine Professorin oder ein Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein, die oder der das Fach oder ein inhaltlich verwandtes Fach, für das die Berufung beabsichtigt ist, vertritt.

(4) ¹Der Besetzungskommission gehören drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, ein professorales Mitglied, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die kein Fachgebiet leitet, und eine Vertreterin/ ein Vertreter der Studierenden an. ²Mitglied der Besetzungskommission kann als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, auch eine Angehörige oder ein Angehöriger des höheren Polizeivollzugsdienstes sein, welche oder welcher die Einstellungsvoraussetzungen im Sinne des § 24 DHPolG erfüllt und im Hinblick auf die zu besetzende Stelle besondere Fachkenntnis besitzt.

(5) ¹Zu fachlichen Fragen kann die Berufungs- / Besetzungskommission zu einzelnen Sitzungen nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzuziehen. ²Die Präsidentin/ der Präsident kann in jedem Verfahren beratend mitwirken.

(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind als nicht-stimmberechtigte Mitglieder mit Antrags- und Rederecht zu den Sitzungen zu laden. ²Die Berufungs-/Besetzungskommission soll zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. ³Ist dies aus

zwingenden Gründen nicht möglich, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. ⁴Der Senat kann auch Verfahren bündeln und einer Berufungs- oder Besetzungskommission die Zuständigkeit zuweisen, mehr als eine Berufung bzw. Besetzung durchzuführen, sofern es die fachlichen Ausrichtungen der ausgeschriebenen Stellen sinnvoll erscheinen lassen.

§ 4 Ausschreibung

(1) ¹Die Abfassung des Ausschreibungstextes obliegt der Berufungs- oder Besetzungskommission und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung. ²Die Ausschreibung wird auf Grundlage der Profilbeschreibung des Fachgebietes abgefasst.

(2) ¹Der Ausschreibungstext soll enthalten:

1. das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
2. die nähere Aufgabenbeschreibung und Art und Umfang der daraus resultierenden Aufgaben,
3. die vorgesehene oder mögliche Besoldungsgruppe,
4. den Zeitpunkt der Besetzung,
5. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen/ den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
6. einen Hinweis auf die Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen,
7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
8. einen Hinweis, dass Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

²Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potentiellen Bewerberinnen oder Bewerbern wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht hervorgerufen werden. ³Der Gleichstellungsbeauftragten ist vor der Freigabe des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Eine abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. ⁵In diesem Fall muss sich die Berufungs- oder Besetzungskommission mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen.

(3) ¹Die Freigabe des Ausschreibungstextes erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten.
²Die Ausschreibung wird von der Hochschulverwaltung durchgeführt.

(4) ¹Die Ausschreibung der Stellen erfolgt öffentlich. ²Eine elektronische Veröffentlichung wird für alle Stellen im Internet vorgenommen sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHPol. ³Die öffentliche Ausschreibung der Professuren erfolgt bundesweit auf den Publikationswegen, auf denen im jeweiligen Fach eine möglichst große Öffentlichkeit erreicht werden kann (z.B. DIE ZEIT, Forschung&Lehre). ⁴Die Ausschreibung der Stellen der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, erfolgt bundesweit auf den Publikationswegen, auf denen im jeweiligen Fach eine möglichst große Öffentlichkeit erreicht werden kann, insbesondere über die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder und des Bundes sowie in einschlägigen Zeitschriften (z.B. „DIE POLIZEI“, „Kriminalistik“). ⁵Nach Abstimmung mit der Präsidentin/ dem Präsidenten kann eine zusätzliche Veröffentlichung der Ausschreibungen in weiteren Fachzeitschriften vorgenommen werden, sofern Besonderheiten es erfordern.

§ 5 Verfahrensregeln

(1) ¹Ansprechpartner für die Bewerberinnen und Bewerber in einem Berufungs-/ Besetzungsverfahren ist die /der Vorsitzende der Berufungs-/ Besetzungskommission.

(2) ¹Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein. ²Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(3) ¹Die Berufungs-/ Besetzungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²In Berufungskommissionen ist die professorale Mehrheit zu gewährleisten. ³Die Beschlussfähigkeit wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. ⁴Die Berufungs-/ Besetzungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungs-/ Besetzungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. ⁵Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. ⁶Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission. ⁷Verfahrensfragen können von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁹Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.

(4) ¹Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das eine Aufzählung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. ²Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Die Mitglieder der Kommission, die Präsidentin/ der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils ein Exemplar des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.

(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

(6) ¹Die am Berufungs- oder Besetzungsverfahren beteiligten Personen sind in ihrer Arbeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Berufungs-/ Besetzungsverfahren

(1) ¹Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der Eignung i.S.d. § 19 DHPolG. ²Es besteht aus

- a) der Vorauswahl der Bewerberinnen/ Bewerber
- b) der Durchführung von Probelehrveranstaltungen und Fachgesprächen
- c) der Aufstellung des Berufungsvorschlags
- d) der Anforderung und Berücksichtigung der auswärtigen Gutachten.

(2) ¹Das Besetzungsverfahren dient der Feststellung der Eignung i.S.d. § 24 DHPolG. ²Es besteht aus

- a) der Vorauswahl der Bewerberinnen/ Bewerber
- b) der Durchführung von Probelehrveranstaltungen und Fachgesprächen
- c) der Aufstellung des Besetzungsvorschlags
- d) ggf. der zusätzlichen auswärtigen Bewertung.

(3) ¹Die Kommission legt vor Kenntnis der Bewerberinnen und Bewerber Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Stelle fest. ²Dies sollte mit der Erarbeitung des Vorschlags des Ausschreibungstextes einhergehen. ³Die Kriterien müssen mit dem Profil der Stelle und der Ausschreibung vereinbar sein.

§ 7 Vorauswahl

(1) ¹Die eingegangenen Bewerbungen werden nach Bewerbungsschluss an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Berufungs-/ Besetzungskommission geleitet. ²Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. ³Gehen nach Ende der Bewerbungsfrist weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Kommission, ob sie diese berücksichtigt.

(2) Wenn die erste Ausschreibung nicht zur Bewerbung von mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern führt, die den Anforderungen des § 19 bzw. § 24 DHPolG entsprechen, kann die Berufungs-/ Besetzungskommission über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bei der Präsidentin/ dem Präsidenten eine Wiederholung der Ausschreibung beantragen.

(3) ¹In der Vorauswahl entscheidet die Berufungs-/ Besetzungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber am Verfahren weiter teilnehmen. ² Es sind unter Beachtung des § 8 Abs. 5 die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellte Profilbeschreibung, die von der Kommission festgelegten Kriterien und die formalen Einstellungsvoraussetzungen auszuwählen. ³Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen. ⁴Sollen weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, so müssen die Gründe dafür dokumentiert werden.

§ 8 Probelehrveranstaltung und Fachgespräch

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Berufungs-/ Besetzungskommission lädt die ausgewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber schriftlich zu einer Probelehrveranstaltung ein, die mit einem Fachgespräch verbunden ist.

(2) Mit der schriftlichen Einladung werden die Bewerberin / der Bewerber informiert über

- a) die Besetzung der Berufungs-/ Besetzungskommission
- b) die Kriterien und das Verfahren zur Überprüfung der geforderten Qualifikationen sowie der Eignung und Leistung sowie
- c) die Form und den Ablauf der Probelehrveranstaltung und des Fachgesprächs.

(3) ¹Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung, wird von der Berufungs-/ Besetzungskommission festgelegt. ²Alle Probelehrveranstaltungen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themengestaltung). ³Der Termin der Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹An die Probelehrveranstaltung schließt sich ein Fachgespräch zwischen der Berufungs-/ Besetzungskommission und der Bewerberin/ dem Bewerber an.

²In dem Fachgespräch sollen insbesondere

a) die Aktivitäten in Forschung und Lehre sowie Vorstellungen zu deren Einbeziehung in die angestrebte Tätigkeit angesprochen werden und

b) die Kenntnisse über das Berufsfeld der Polizei, Kenntnisse der polizeiwissenschaftlichen Diskussion sowie internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse erörtert werden.

³Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, soll ein Teil des Fachgesprächs in der verlangten Fremdsprache geführt werden. .

(5) ¹Wenn eines der Geschlechter in der Gruppe der Professorinnen oder Professoren bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, unterrepräsentiert ist, müssen grundsätzlich ebenso viele Angehörige des einen oder des anderen Geschlechts oder alle Angehörigen des unterrepräsentierten Geschlechts zu der Probelehrveranstaltung gemäß Absatz 1 eingeladen werden, wenn sie den Kriterien des § 6 Absatz 3 entsprechen.

§ 9 Berufungs-/ Besetzungsbericht

(1) Nach den Probelehrveranstaltungen und den Fachgesprächen legt die Berufungs-/ Besetzungskommission fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsliste / Besetzungsliste aufgenommen werden sollen.

(2) Die Berufungs-/ Besetzungskommission erarbeitet einen Berufungs-/ Besetzungsbericht, der die Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge und eine Begründung enthält. ²Die Kommission muss jeden Einzelvorschlag ausführlich würdigen. ³Für die Entscheidung sind die in § 19 bzw. § 24 DHPolG normierten Einstellungsvoraussetzungen, die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle, die Ausschreibung sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen, der Probelehrveranstaltung und des Fachgesprächs maßgeblich. ⁴Die abschließende Berufsliste / Besetzungsliste kann in besonders begründeten Ausnahmefällen weniger als drei Namen enthalten. ⁵Über die Reihenfolge ist geheim abzustimmen.

(3) ¹Die Berufungs-/ Besetzungskommission fertigt einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit. ²Der Bericht muss enthalten

a) die Aufgabenumschreibung der Stelle und das daraus resultierende Anforderungsprofil sowie die festgelegten Kriterien (§ 6 Abs. 3),

b) die Zusammensetzung der Kommission,

c) die Bewerberlage,

- d) eine kurze Darstellung des Verfahrensablaufs,
 - e) Angaben über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung,
 - f) gegebenenfalls die Gründe gemäß § 3 Absatz 6 Satz 3,
 - g) den Berufungs-/ Besetzungsvorschlag,
 - h) das Abstimmungsergebnis über die Berufungs-/ Besetzungsliste,
 - i) eine Darstellung der wissenschaftlichen und gegebenenfalls berufspraktischen Leistungen der in die Berufungs-/ Besetzungsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Darstellungen der Leistungen in den Probelehrveranstaltungen und Fachgesprächen.
- (4) Der Berufungs-/ Besetzungsbericht wird von der Berufungs-/ Besetzungskommission verabschiedet.

§ 10 Externe Begutachtung

(1) ¹Zu der Berufungsliste holt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zwei schriftliche, vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher Hochschulen ein. ²Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein. ³Sie dürfen nicht Betreuerin/Betreuer der Promotion, der Habilitation oder gleichwertiger wissenschaftlicher Arbeiten einer Bewerberin/ eines Bewerbers gewesen sein.

(2) ¹Bei der Besetzung einer Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, können eine oder mehrere Stellungnahmen oder Gutachten von einer auswärtigen Professorin oder einem auswärtigen Professor oder einer besonders qualifizierten Person aus der Berufspraxis der Polizei eingeholt werden, sofern diese selbst die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einstellung erfüllt. ²Die Personen, die Stellungnahmen oder Gutachten abgeben sollen, werden von der Besetzungskommission bestimmt. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Kommissionsmitglieder sowie die Präsidentin/ der Präsident können Vorschläge für die auswärtigen Personen unterbreiten.

(3) ¹Die Gutachterinnen und / oder Gutachter werden von der Berufungskommission bestimmt. ²Die Kommissionsmitglieder sowie die Präsidentin/ der Präsident können Vorschläge für die Gutachterinnen oder Gutachter unterbreiten.

(4) ¹Die Berufungs-/ Besetzungskommission stellt den Gutachterinnen und Gutachtern bzw. den stellungnehmenden Personen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerberin-

nen/Bewerber für die vorgesehene Stelle ab und erstellt für die Personen der Liste ein vergleichendes Gutachten, das die Bewertung der Eignung und eine bestimmte Reihenfolge der Personen enthalten soll. ³Kommt eine/r der Gutachterinnen/ Gutachter der Bitte nicht oder nicht fristgerecht nach, so hindert das Fehlen des Gutachtens nicht den Fortgang des Verfahrens. ⁴Die Berufungs-/ Besetzungskommission kann ein weiteres Gutachten einholen oder das Verfahren fortsetzen. Stellungnahmen von besonders qualifizierten Personen aus der Berufspraxis der Polizei werden analog behandelt.

(5) Kommt die Berufungs-/ Besetzungskommission auf der Grundlage der Probelehrveranstaltung, des Fachgesprächs sowie der Gutachten bzw. Stellungnahmen zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegt, kann sie zusätzlich ein vergleichendes Gutachten einholen.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Berufungs-/ Besetzungskommission übergibt den Berufungs-/ Besetzungsbericht mit den verfahrensgegenständlichen Unterlagen der Präsidentin/ dem Präsidenten. ²Die Präsidentin/ der Präsident bringt den Bericht und gegebenenfalls die auswärtigen Gutachten umgehend in den Senat ein. ³Dieser fasst den Beschluss über die endgültige Berufsungsliste oder Besetzungsliste.

(2) ¹Hat der Senat Bedenken gegen den Berufungs-/ Besetzungsvorschlag, so kann er die Bedenken gegenüber der Berufungs-/ Besetzungskommission äußern und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ²Räumt die Stellungnahme die Bedenken nicht aus, kann der Senat ein ergänzendes Gutachten einholen. ³Für die Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend. ⁴Dem Senat steht es frei, von einem weiteren Gutachten abzu- sehen und die endgültige Berufsungs-/ Besetzungsliste mit geänderter Reihenfolge zu beschließen. ⁵In diesem Fall sind der Berufsungs-/ Besetzungsliste der Berufsungs-/ Besetzungsbericht gemäß § 9 Abs. 2 und eine Begründung der Änderung der Reihenfolge beizufügen.

(3) ¹Die Berufsungs-/Besetzungsliste ist mit dem Berufsungs-/Besetzungsbericht gemäß § 9 Abs. 2 und ggf. der Begründung gemäß Abs. 2 Satz 5 dem Kuratorium zuzuleiten. ²Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, werden auf Vorschlag der Hochschule vom Kuratorium bestellt.

§ 12 Ausstattung, Zielvereinbarung

(1) ¹Die Berufungsverhandlungen führen die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident. ²Diese umfassen unter anderem die Verhandlungen über die Ausstattung.

(2) Im Zuge der Berufung können Zielvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Erstberufungen von Professorinnen oder Professoren erfolgen grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis auf Probe.

§ 13 Reisekosten

Durch das Verfahren veranlasste Reisekosten werden nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts erstattet.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 24.09.2012



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt